

V o r w o r t.

Die zweite Auflage dieses Buchs erscheint in wesentlich neuer Gestalt. Drei Aufsätze sind neu aufgenommen: der erste „Der Ursprung der Landeshoheit“, der dritte „Die Anfänge des modernen Staats“ und der siebente „Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik“. Zwei ältere sind ausgeschaltet: „Der Osten und der Westen Deutschlands; der Ursprung der Gutsherrschaft“ und „Zur Entstehung der Rittergüter“. Sie konnten nicht beibehalten werden, weil der Umfang des Buchs sonst zu sehr gewachsen wäre; die heutigen Druckschwierigkeiten nötigten zu dieser Rücksicht. Ihre Beibehaltung war für den Gesamtzweck des Buchs insofern weniger erforderlich, da sie zwar wichtige Begleiterscheinungen aus der Geschichte des Territoriums, aber nicht grundlegende Fragen der Territorialverfassung behandeln. Die Abhandlung über die Rittergüter bleibt überdies außer in der ersten Auflage in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 64 S. 526 ff., wo sie schon vorher ihrem Hauptinhalt nach gedruckt war, zugänglich. Der Charakter der neuen Auflage läßt sich dahin zusammenfassen, daß die in ihr enthaltenen Aufsätze strenger noch, als es bei der ersten der Fall war, dem Titel des Buchs Rechnung tragen.

Von den neuen Aufsätzen waren die ersten beiden bisher ungedruckt. Den letzten („Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik“) hatte ich im Jahre 1917 in der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung“ vom 11. August (Nr. 32) veröffentlicht. Ich wiederhole ihn jetzt unverändert, weil er zugleich als ein Abbild der unter den damaligen Zeitverhältnissen geführten Erörterungen dienen kann.

Die aus der ersten Auflage beibehaltenen Aufsätze haben eine Vervollständigung und gelegentlich eine kleine Berichtigung erfahren. Eine Änderung an irgendeinem wesentlichen Punkt erwies sich nicht

als notwendig. Eine Vervollständigung ohne Steigerung des Umfangs konnte ich durch Kürzung der alten Anmerkungen durchführen, wobei es mir erlaubt schien, mehrfach auf Feststellungen der ersten Auflage, die ich nicht wiederholt habe, hinzuweisen. Die Anmerkungen des Buchs sollen keineswegs vollständige Belege liefern, sondern haben vornehmlich den Zweck, dem, der sich weiter unterrichten und weiter forschen will, einige bequeme Handhaben zu bieten.

Im Vorwort der ersten Auflage habe ich im Anschluß an die veröffentlichten Aufsätze die Linie zu bestimmen gesucht, auf der sich die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung zu bewegen hat. Es erfüllt mich mit Genugtuung, daß der bezeichnete Weg seitdem in verstärktem Maß beschritten worden ist.

Als die erste Auflage erschien, waren die Studien zur Geschichte der Verhältnisse der deutschen Territorien noch ein weniger gepflegtes Kind der Forschung. Ich darf es als einen Erfolg der ersten Auflage buchen, daß sie beträchtlich dazu beigetragen hat, jenen lebhaftere Sympathien zuzuführen. Die zweite gibt mir jetzt Gelegenheit, von der inzwischen kräftig aufgeblühten neuen Literatur Nutzen zu ziehen. Im übrigen sei hervorgehoben, daß die neuen Aufsätze der zweiten denselben Zweck verfolgen wie die erste: anschaulich zu machen, ein wie ertragreiches Studienfeld die Geschichte der deutschen Territorien darstellt. Wenn ich schon im Vorwort zur ersten (S. VIII) forderte, daß man die englische Verfassung nicht nach der üblichen Art mit der dünnen Reichs-, sondern mit der lebensvolleren territorialen Verfassung vergleichen solle, so ist jetzt der Vergleich der kräftigeren abendländischen Staaten mit unseren Territorien in einem besonderen Aufsatz (Nr. 3) zur Anwendung gelangt.

Von den städtegeschichtlichen Aufsätzen kommt dem, der die Überschrift „Kritik der hofrechtlichen Theorie“ trägt, eine historische Stellung zu: von ihm nehmen die große städtegeschichtliche Literatur der letzten Jahrzehnte (seit 1887) und breite Schichten der neueren verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Literatur ihren Anfang und Ausgangspunkt. Den zweiten, welcher K. Büchers Lohnwerkttheorie ablehnt, wiederhole ich nicht deshalb, weil er eine Kritik dieser seltsamen, das Bild der Anfänge der deutschen Städte ins Lächerliche verzerrenden Theorie bietet (obgleich ja diese letztere als sehr bezeichnendes Beispiel eines methodischen Irrgangs wohl die allgemeine Aufmerksamkeit verdient), sondern weil er eine Anschauung von dem damals erreichten bedeutenden Stand der gewerblichen Verhältnisse vermittelt. Wie ich stets nur Kritik geübt habe, um zu den tat-

sächlichen Verhältnissen vorzudringen, so hat mir auch diese Kritik den Weg geöffnet, um mit reichem Quellenmaterial die große Bedeutung des eigentlichen Handwerks für die erste städtische Zeit zu schildern. Der dritte städtegeschichtliche Aufsatz verbindet mit der Erörterung von Grundsätzen mittelalterlicher und neuzeitlicher Teuerungspolitik, wie schon bemerkt, eine Erinnerung an die Kriegszeit. Er führt zugleich von den Grundsätzen der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik zu denen der staatlichen Wirtschaftspolitik, auch der deutschen territorialen, hinüber.

Serpenten bei Gumbinnen, am Sedantag 1922.

G. v. Below.